
Satzung für die Musikschule Nagold

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung i. d. F. vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) hat der Gemeinderat am 25. Oktober 1994 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Nagold beschlossen. Sie wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2017 geändert.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Musikschule Nagold mit Sitz in Nagold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine selbständige Anstalt der Stadt Nagold, jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 2

Aufgaben

(1) Zweck der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die Pflege der Kunst im Bereich der Musik. Sie ist verbunden mit instrumentaler und theoretischer Ausbildung sowie konzertanten Auftritten in der Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- musikalische Früherziehung
- musikalische Grundausbildung
- Instrumentalunterricht
- Pflege der Musik in Arbeitsgemeinschaften und Spielkreisen
- Durchführung von öffentlichen Vorspielen
- Durchführung von Konzerten.

§ 3

Gemeinnützigkeitsvorschriften

(1) Die Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Musikschule fällt das Vermögen an die Stadt Nagold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf kulturellem Gebiet zu verwenden hat.

§ 4

Organe

(1) Der Gemeinderat, der Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss und der Oberbürgermeister verwalten als zuständige Organe die Musikschule als selbständige Anstalt der Stadt Nagold im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sachkundige Einwohner können zu den Sitzungen herangezogen werden.

(2) Die Zuständigkeiten des Leiters der Musikschule sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln; sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Ausschusses.

(3) Personal- und Sachleistungen städtischer Ämter an die Musikschule sind wie Fremdleistungen in Rechnung zu stellen.

Die organisatorische Unabhängigkeit der Musikschule als selbständige Anstalt ist dabei zu wahren.

§ 5

Finanzwesen

Die Musikschule wird im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Stadt Nagold jeweils in einem besonderen Abschnitt ausgewiesen; im Übrigen gelten die für die Stadt Nagold im Finanz- und Prüfungswesen anzuwendenden Vorschriften.

§ 6

Schulbetrieb

Die Rechte und Pflichten der Benutzer der Musikschule werden in einer vom Gemeinderat erlassenen Schulordnung geregelt. Zurzeit gilt die auf 1. Juli 1991 in Kraft getretene Schulordnung.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nagold übernommen hat.

(2) Die Unterrichtsgebühren betragen monatlich

	Unterrichtsdauer Min pro Woche	Gebühr/Monat je Schüler	Gebühr/Monat je Nagolder
Elementarunterricht			
2.1 Musik für Eltern und Kind/MEK	45 Min	19,50 €	
Musikfantasie	45 Min	19,50 €	
2.2 Musikalische Früherziehung/MFE	60 Min	25,50 €	
2.3 Musikalische Grundausbildung/MGA	60 Min	28,50 €	
2.4 Rhythmik-Bewegung-Kindertanz	60 Min	28,50 €	

Hauptfachunterricht

Der Hauptfachunterricht (2.5 – 2.6) wird für Nagolder laut Förderrichtlinie bezuschusst.

2.5.1 Einzelunterricht	30 Min	78,00 €	63,00 €
2.5.2 Einzelunterricht	45 Min	112,50 €	91,00 €
2.5.3 Einzelunterricht für Klavier u. Keyboard	30 Min	79,00 €	64,00 €
2.5.4 Einzelunterricht für Klavier u. Keyboard	45 Min	115,50 €	93,50 €
2.5.5 Gruppe mit 2 Schülern	30 Min	40,50 €	33,50 €
2.5.6 Gruppe mit 2 Schülern	45 Min	59,00 €	47,50 €
2.5.7 Gruppe mit 3 Schülern	45 Min	40,50 €	33,50 €
2.5.8 Gruppe mit 4 Schülern	60 Min	40,50 €	33,50 €

2.6 Unterricht für E r w a c h s e n e

(gilt ab 18 Jahren - Ausnahme: Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Leistende eines FSL, FÖJ oder eines FUJ) 30 % Zuschlag auf alle Unterrichtsgebühren, die unter Ziffer 2.5 aufgeführt sind.

2.7 Unterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die K i n d e r und J u g e n d l i c h e n der Blaskapellen in den Stadtteilen, der Stadtkapelle und der Nagolder Chöre.

2.7.1 Einzelunterricht	30 Min	37,50 €	
2.7.2 Einzelunterricht	45 Min	52,50 €	

2.7.3	Gruppe mit 2 Schülern	30 Min	24,50 €	
2.7.4	Gruppe mit 2 Schülern	45 Min	31,00 €	
2.7.5	Gruppe mit 3 Schülern	45 Min	24,50 €	
2.7.6	Gruppe mit 4 Schülern	60 Min	24,50 €	
2.8	Stimmbildung und Instrumentalunterricht als Vorbereitung und weitere Ausbildung für die E r w a c h s e n e n der Nagolder Chöre und Musikvereine. In diesen Fällen wird kein Erwachsenen-Zuschlag erhoben.			
2.9	Arbeitsgemeinschaften und Spielkreise - g e b ü h r e n f r e i Blechbläserensemble, Blockflötenensemble, Gitarrenspielkreis, Jazzcombo, Kammerorchester, Kammermusik für Streicher und gemischte Besetzung, Jugendorchester, Querflötenensemble			
2.10	Aufnahmegebühr – einmalig		10,00 €	10,00 €
2.11	Instrumentalmiete			
	Leihgebühr monatlich	Wert bis 250 €	10,00 €	10,00 €
		Wert über 250 €	12,50 €	12,50 €

(3) Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- 3.1 **Geschwisterermäßigung**
Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder einer Familie, unabhängig vom Besuch der Musikschule, unter 18 Jahren berücksichtigt. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich und gilt ab Eingang bei der Musikschule. Stichtag für die Altersbegrenzung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Änderungen sind der Musikschule schriftlich zu melden.
Familien mit 1 Kind zahlen die volle Unterrichtsgebühr
Familien mit 2 Kindern erhalten für jedes Kind 15 % Rabatt
Familien mit 3 und mehr Kindern erhalten für jedes Kind 25 % Rabatt
- 3.2 **Mehrfächerermäßigung**
Bei Anmeldung eines Schülers zu zwei oder mehr gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
Bei 2 gebührenpflichtigen Fächern 15 %
Bei 3 gebührenpflichtigen Fächern 25 %
Die Gewährung der Ermäßigung kann von der Leistung des Schülers abhängig gemacht werden. Wird bereits eine Geschwisterermäßigung gewährt, so errechnet sich die Mehrfächerermäßigung aus dem Nettobetrag.
- 3.3 **Sozialermäßigung**
Bei Vorlage des Nagoldpasses werden 50 % Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Dadurch entfallen Geschwister- und Mehrfächerermäßigung. Die Ermäßigung gilt ab Beginn des Monats der Vorlage bei der Musikschule.
- 3.4 Die Ermäßigung nach Ziffer 3.1 bis 3.3 können die Schüler der Stadtkapelle, Stadtteilkapellen, Bläserklassen, Percussionklassen und Nagolder Chöre (Stimmbildung) nicht zusätzlich erhalten.
- 3.5 **Unterrichtsausfall**
Unterrichtsversäumnisse des Schülers entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Gebührenfreie Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen (z. B. Krankheit oder Erholungsaufenthalt des Schülers von mehr als dreiwöchiger Dauer), wenn möglich im Voraus, beim Schulleiter beantragt werden. Für die volle Unterrichtsgebühr werden mindestens 33 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet. Sollte diese Mindestzahl im Falle von Krankheit oder wegen sonstiger unvermeidlicher Ausfälle der Lehrkraft unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht erteilt werden kann, so werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig am Schuljahrsende zurückgezahlt.

(4) Entstehung

Die Gebühren entstehen ab dem Unterrichtsbeginn. Sie sind auch für die Ferienmonate zu entrichten. Die einmalige Bearbeitungs- und Aufnahmegebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule.

(5) Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Sie wurde am 30.11.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1.10.1995 in Kraft. Sie wurde am 26.05.1995 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde am 20.06.1998 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2001 in Kraft. Sie wurde am 28.07.2001 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekanntgemacht.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Sie wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderungssatzung (bei der Nummerierung wurde versehentlich die Änderung im Rahmen der Euroanpassungssatzung übersehen) tritt zum 01.10.2003 in Kraft. Sie wurde am 09.08.2003 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2004 in Kraft. Sie wurde am 24.04.2004 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Sie wurde am 29.10.2005 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Sie wurde am 08.11.2008 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie wurde am 27.11.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wurde am 25.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.